

Gebührenverzeichnis
für das Sachgebiet Gewerbe- und Gaststättenrecht
(Gewerbeabteilung)

der Gemeinde Feldatal

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2), den §§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 03. Januar 1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Feldatal am 22.02.2001 folgende Neufassung des Gebührenverzeichnisses für das Sachgebiet **Gewerbe- und Gaststättenrecht** als Satzung beschlossen:

1. § 8 Abs. 1 des Gebührenverzeichnisses vom 16. April 1999, öffentlich bekannt gemacht im Feldatal Boten am 22. April 1999, erhält folgenden Wortlaut:

§ 8 - Gebührentatbestände:

- (1) Gemäß des § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HvwKostG) vom 03. Januar 1995 (GVBl. I S. 2) sind für einzelne Amtshandlungen, die auf Veranlassung der Beteiligten vorgenommen werden, Verwaltungsgebühren nach der "Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des MWVL" zu erheben.

Bei der Gebührenbemessung im Einzelfall sind die Vorschriften des § 3 HvwKostG zu beachten. Bei der Gebührenbemessung soll

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand gedeckt werden (Kostendeckungsprinzip)
- b) die Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner berücksichtigt werden.

Die Gebühren für gewerberechtliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse aufgrund der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des MWVL vom 19. Mai 1994 (GVBl. I S. 225), gültig ab 01. Juli 1994, geändert durch VO zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften vom 23. Januar 1996 (GVBl. I S. 15), sollten sich grundsätzlich an den nachfolgenden Richtwerten orientieren, wobei im Einzelfall nach Maßgabe des § 3 HvwKostG Abweichungen möglich sind.

GVZ-Nr.	Gegenstand	Gebühr
---------	------------	--------

		Euro
21	Allgemeine Amtshandlungen	
2111	Auskunft aus dem Gewereregister soweit die Anfrage aus dem Register (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann	11,00
2111	Auskunft aus dem Gewereregister, wenn für die Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind	16,00
212	Empfangsbestätigung (§ 15 Abs. 1 GewO) für Gewerbeanmeldungen, Gewerbeabmeldungen und Gewerbeummeldungen	18,00
213	Anordnung der Betriebsschließung bei einem erlaubnispflichtigen Gewerbe, das ohne Zulassung ausgeübt wurde (§ 15 Abs. 2 GewO)	256,00
22	Gewerberechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen usw. und Zulassung von Ausnahmen; Untersagungen	
2201	Widerruf, Rücknahme oder Untersagung sind kostenfrei, soweit diese wegen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Betroffenen erfolgen	
221	Stehendes Gewerbe	
22111	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen (§ 33a GewO)	767,00
22112	Erlaubnis für einmalige Vorführungen der in Nr. 22111 bezeichneten Art	103,00
22113	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind, und die Möglichkeit eines Gewinnes bieten (§ 33c Abs 1 GewO)	870,00
22114	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes (§ 33d Abs. 1 GewO)	26,00
22116	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i Abs. 1 GewO) a) Grundgebühr, zuzüglich b) Zuschlag pro qm Spielfläche Höchstbetrag der Gebühren a) + b) = 2.659 Euro	1.023,00 11,00
22117	Erlaubnis zum Betrieb des Geschäftes eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers (§ 34 Abs. 1 GewO)	512,00
22118	Verlängerung der Frist zur Verwertung des Pfandes (§9Abs.2Satz 2PfandLV)	26,00
22119	Verlängerung der Frist zur Abführung des Überschusses aus der Verwertung (§ 11 Satz 1 PfandLV)	26,00
22120	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34a GewO)	1.023,00
22121	Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen, fremder Grundstücke oder fremder Rechte	870,00
22122	Öffentliche Bestellung und Vereidigung besonders sachkundiger Versteigerinnen oder sachkundiger Versteigerer (§ 34b Abs. 5 GewO)	307,00
22123	Verkürzung der Frist für die Anzeige (§ 5 Abs. 1 VerstV)	18,00
2213	Zulassung von Ausnahmen	
22131	von dem Erfordernis, für die Dauer von mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben (§ 9 Satz 2 VerstV)	18,00
22132	von dem Verbot, Handelswaren zu versteigern (§ 12 Abs. 1 VerstV)	52,00
22133	von dem Verbot, das Versteigerungsgut in eine andere Gemeinde zu bringen (§ 12 Abs. 2 VerstV)	52,00
2214	Gestattung der Leitung einer Versteigerung durch eine angestellte Person (§ 13 Satz 3 VerstV)	29,00
2215	Erlaubnis zum Betrieb der unter § 34c GewO fallenden Gewerbe (Grundstücksmakler, Wohnungsvermittler, Dahrlehensvermittler, Anlagenvermittler, Bauträger usw.) a) Grundgebühr b) Zuschlag je genehmigter Tätigkeit	1.023,00 52,00

GVZ-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
222	Reisegewerbe	
22211	Ausstellung bzw. Verlängerung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55 d GewO) befristete Reisegewerbekarte, je Gültigkeitsjahr unbefristete Reisegewerbekarte	77,00 358,00
22212	Zweitschrift einer Reisegewerbekarte (§ 55 i.V.mit § 60 c Abs. 2 GewO)	52,00
22213	Nachträge (z.B. Ergänzung der Handelsgegenstände)	26,00
22214	Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlaß (§ 55a Abs. 1 GewO)	52,00
2223	Zulassung von Ausnahmen	
22232	zur Ausübung von Tätigkeiten im Reisegewerbe an Sonn- und Feiertagen (§ 55e Abs. 2 Satz 1 GewO)	29,00
22233	von dem Verbot des Feilbietens geistiger Getränke (§ 56 Abs.1 Nr. 3 Buchst. B GewO)	18,00
2224	Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 GewO)	77,00
2225	Festsetzung eines Volksfestes (§ 60 Abs. 2 i.V. mit § 69 Abs. 1 Satz 1 GewO)	
22251	das einmalig stattfindet pro Tag (Höchstbetrag 1.023,00 Euro)	77,00
22252	das mehrmalig oder ständig stattfinden soll (Höchstbetrag 5.113,00 Euro) a) mehrmalig 200 % von 22251 b) ständig 500 % von 22251	
223	Messungen, Ausstellungen, Märkte Die Gebühren dieser Gruppe beinhalten Amtshandlungen für die Festsetzung einer einmalig durchzuführenden Veranstaltung. Wird eine Festsetzung für mehrmalige Veranstaltungen ausgesprochen oder soll die Festsetzung dauerhaft erteilt werden, so erhöhen sich die Gebühren der Nr. 2231 bis 2234 um 200 bzw. 500 v.H.	
2231	Festsetzung einer Messe (§ 69 Abs. 1 i.V. mit § 64 GewO)	512,00 bis 1.023,00
2232	Festsetzung einer Ausstellung (§ 69 Abs. 1 i.V. mit § 66 GewO)	77,00 bis 767,00
2233	Festsetzung eines Großmarktes (§ 69 Abs 1 Satz 1 i.V. mit § 66 GewO)	77,00 bis 512,00
2234	Festsetzung eines Wochen-, Spezial- oder Jahrmarktes (§ 69 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit §§ 67, 68 GewO)	77,00 bis 512,00
2235	Änderung und Aufhebung der Festsetzung (§ 69 b Abs. 3 GewO)	77,00
224	Gaststätten	
2241	Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes (§2 GastG) a) Grundgebühr b) Zuschläge je qm Schank-/Speisefläche je qm Schank-/Speisefläche Discotheken je qm Freifläche (Terasse, Biergarten) je Bett bei Beherbergungsbetrieben Höchstbetrag der Gebühren a) und b) = 15.339,00 Euro Mindestgebühr (z.B. bei Imbiß) 307,00 Euro	256,00 6,00 11,00 3,00 31,00

GVZ-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	Änderung/Erweiterung der Betriebsart (§ 3 GastG) 50 % der Gebühren lt. a) + b) bei Umnutzung bereits konzessionierter Flächen	
2243	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG) 25 % der Gebühren lt. 2241 a) und b)	
2244	Vorläufige Erlaubnis bei Übernahme eines bestehenden Betriebes oder vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 Abs. 1 und 2 GastG) a) Grundgebühr b) Zuschläge je qm Schank-/Speisefläche je Bett bei Beherbergungsbetrieben Mindestgebühr 77,00 Euro	26,00 0,50 3,00
2245	Bewilligung von Fristverlängerungen (§§ 8, 9 und 24 Abs. 1 GastG)	77,00
2246	Bewilligung von Fristverlängerungen (§ 11 Abs.1 Satz 2 und Abs. 2 GastG) pro Monat	36,00
2247	Gestattung (§ 12 GastG) bei Veranstaltungen ohne Betriebsart, je Erlaubnistag, bei Veranstaltungen mit besonderer Betriebsart (Kirmes, Disco-, Tanzveranstaltungen), je Erlaubnistag	21,00 bis 103,00
2249	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 21 Abs. 1 GastG)	52,00

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	je Viertelstunde	17,00 Euro
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	je Viertelstunde	14,00 Euro
für alle übrigen Beschäftigten	je Viertelstunde	12,00 Euro

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf die Gebührensätze, mindestens jedoch 16,00 Euro erhoben.

2. § 9 - Inkrafttreten

Die Neufassung des Gebührenverzeichnisses für das Sachgebiet Gewerbe- und Gaststättenrecht der Gemeinde Feldatal tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Feldatal, den 28.06.2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Feldatal

(Siegel)

gez.
(Offhaus)
Bürgermeister